



Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer im Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 06.02.1996

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen
Zusammendruck der Ursprungssatzung mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- § 4 Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Jagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188),
zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) – BS 2020-2 - und

der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),
zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) – BS 610-10 – und

des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67), geändert
durch Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210) – BS 610-10-1

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis. Soweit die Verpachtung der Jagd umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht. Sofern die Jahresjagdpacht für mehrere Jahre im Voraus gezahlt wird, ist diese im Jahr des Zuflusses an den Verpächter in einer Summe zu versteuern.

(2) Aufwendungen des Pächters zum Ersatz oder zur Verhütung von Wildschäden, zu deren Übernahme er nach Vertrag verpflichtet ist, sind bei der Ermittlung der Jahresjagdpacht nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6

Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke unterliegen nicht der Jagdsteuer,

1. wenn es sich um nicht verpachtete Eigenjagdbezirke von Gebietskörperschaften handelt¹
2. wenn mit der Jagdausübung kein Aufwand im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz entsteht.²

§ 7

Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Änderung der Jahresjagdpacht

(1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. verändert.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

(2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

¹ Hinweis auf Urteil des BVerwG vom 27.06.2012 – BVerwG 9 C 10.11

² Hinweis auf Urteil des BVerwG vom 16.11.2017 – BVerwG 9 C 10.14

§ 10
Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.02.1996 trat am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer im Landkreis Bitburg-Prüm vom 14.04.1978 außer Kraft.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 01.04.2009, zum 19.04.2009 in Kraft getreten
2. Änderungssatzung vom 07.03.2013, zum 01.04.2013 in Kraft getreten
3. Änderungssatzung vom 18.11.2019, zum 01.04.2020 in Kraft getreten